

GRUNDVERKEHRSBEZIRKSKOMMISSION  
FÜR DEN GERICHTSBEZIRK STAINZ  
per Adresse:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Deutschlandsberg



Das Land  
Steiermark

Marktgemeinde Lannach	
Eingel.	11. Aug. 2010
Zl.:	

Grundverkehr

Bearbeiter: Schreiner Gabi  
Tel.: (03462)2606-223  
Fax: (03462)2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 8.4 St 151/2010

Bezug:

Deutschlandsberg, am 10.08.2010

Ggst.: Verständigung gemäß § 8 a Abs. 1 bis 4 des  
Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993,  
LGBl.Nr. 134/1993 i.d.F. LGBl.Nr. 5/2010  
(Stmk. GVG)

## VERSTÄNDIGUNG

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk.GVG.

Bei der Grundverkehrsbezirkskommission des Gerichtsbezirkes Stainz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

### Art des Rechtserwerbes:

Übergabsvertrag vom 18. Juni 2010

### Übergeber:

Albert und Anna Schwar, 8503 St. Josef, Lannachbergstraße 108

### Übernehmer:

Andreas und Lucia LUKAS, 8503 St. Josef, Wetzelsdorfberg 45

### Gegenstand:

Liegenschaft EZ 90, KG 61202 Blumegg im Gesamtausmaß von 22.972 m<sup>2</sup>

### **Einheitswert:**

€ 944,74

---

Die Grundverkehrsbezirkskommission des Gerichtsbezirkes Stainz hat in der Sitzung vom **10.08.2010** den Beschluss gefasst, das Verfahren im Sinne des § 8a Stmk. GVG einzuleiten.

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk.GVG) kann innerhalb der einmonatigen Bekanntmachungsfrist bei der Grundverkehrsbezirkskommission des Gerichtsbezirkes Stainz (im Wege der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg) ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaften unter gleichartigen Bedingungen zum ortsüblichen Preis mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit (zB Bankgarantie), schriftlich anmelden.

### **Rechtsgrundlagen:**

#### **§ 8a Abs. 1 bis 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 134/1993 i.d.F. LGBl.Nr. 5/2010**

(1) Ein genehmigungspflichtiger Rechtserwerb an einem land- und forstwirtschaftlichen Grundstück ist, sofern der landwirtschaftliche Teil des Grundstückes 1.000 m<sup>2</sup> übersteigt und die Rechtserwerberin/der Rechtserwerber keine Landwirtin/kein Landwirt ist, nach den Abs. 2 und 3 bekannt zu machen.

(2) Die Grundverkehrsbezirkskommission hat unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt einen Monat. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 4 ist hinzuweisen.

(4) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbezirkskommission schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbezirkskommission dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(5) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder
2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das

Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(6) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 5, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

Für die Grundverkehrsbezirkskommission  
Der Vorsitzende:

Dr. Georg Doblhofer eh.

F.d.R.d.A.  
Barbara Lagger

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Lannach, zH Herrn Bürgermeister Josef Niggas, 8502 Lannach, mit dem Ersuchen die vorliegende Verständigung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 3 Stmk. GVG ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen und diese nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist mit den Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen anher zu retournieren;
2. Albert Schwar, 8503 St. Josef, Lannachbergstraße 108
3. Anna Schwar, 8503 St. Josef, Lannachbergstraße 108

Angeschlagen: 13.8.2010

Abgenommen: